

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 89

Sitzung vom 25. März 2015

04.05.30

Bauplanung

Unterweg

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien

Ausgangslage und Veranlassung

Beim Unterweg handelt es sich um eine kommunale Sammelstrasse. Abschnittsweise dient sie als Buslinie. Über den Unterweg verlaufen zudem ein kommunaler Fuss- und Wanderweg sowie eine regionale Radroute. Die Radroute soll künftig über die Solistrasse geführt werden.

Verfahren

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien erfolgt nach §§ 108 f. PBG.

Zweck der Baulinienvorlage

Mit Verkehrsbaulinien wird die Sicherung des Strassenraums im Bestand sowie für einen allfällig späteren Ausbau im Sinne von § 96 PBG bezweckt. Die Abstände ab Strassengebietsgrenze berücksichtigen insbesondere ein angemessenes Vorgartengebiet. Die Baulinien sind derart festzulegen, dass künftige betriebliche und gestalterische Massnahmen unter Einbezug des zu sichernden Vorgartengebiets möglich bleiben; dies auch unter dem Aspekt der im kommunalen Gesamtverkehrskonzept (genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 89 vom 21. März 2012) vorgesehenen Massnahmen an Sammelstrassen. In Knotenbereichen, wo die Sammelstrasse in eine Staatsstrasse mündet, sind die Baulinien den durch den Kanton Zürich neu festgesetzten Baulinien anzupassen.

Technische Erläuterungen

Der Unterweg führt mehrheitlich durch Wohnzonen. Er weist beidseitig ein 2.0 m breites Trottoir auf. Die Strassenbreite variiert zwischen 6.0 m im Abschnitt Schaffhauserstrasse bis Chröpflisteig und rund 7.5 m im Abschnitt Chröpflisteig bis Irchelstrasse. Im nördlichen Abschnitt sind im Strassenquerschnitt versetzte Parkfelder sowie Fahrbahnhaltestellen für den Bus angeordnet. Ein Ausbau des Unterwegs ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der bestehenden Strassenbreite, der Funktion des Unterwegs, der ortsbaulichen Situation und unter Berücksichtigung eines angemessenen Vorgartenbereichs ergibt sich ein Baulinienabstand von 22 – 23 m. Dieses Mass entspricht dem üblichen Abstand für Sammelstrassen von rund 20 – 23 m.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 89

Sitzung vom 25. März 2015

Die vorhandenen Baulinien längs des Unterwegs verlaufen teilweise in einem sehr grossen Abstand zur Strassengebietsgrenze; teilweise ist der Abstand viel zu gering. Aufgrund früherer Planungen wurden zur Trasseesicherung geplanter Strassen Baulinien festgesetzt, welchen die Rechtsgrundlage in den Richtplänen längst entzogen wurde. Diese Baulinien sind ersatzlos aufzuheben.

Die neuen Baulinien werden grundsätzlich 6.0 m ab heutiger Strassengebietsgrenze festgesetzt. In jenen Bereichen, wo die Strasse aufgrund der öffentlichen Parkplätze überbreit ist, wird ein Vorgartengebiet von 5.0 m gesichert.

Durch die neuen Verkehrsbaulinien wird das Gebäude am Unterweg 44, Grundstück Kat.-Nr. 3390, leicht angeschnitten. Bei einer Neuüberbauung ergibt sich eine geringfügige Lagekorrektur, wodurch sich der westseitige Gebäudeabstand vergrössert. Angeschnittene Gebäudeteile werden mit der Rechtskraft der Baulinien baulinienwidrig. Gemäss § 101 PBG dürfen baulinienwidrige Bauten und Anlagen im Baulinienbereich allerdings entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und modernisiert werden.

Niveaulinien

Niveaulinien sind keine vorhanden. Eine Festsetzung ist nicht notwendig; der Unterweg ist bestehend.

Festsetzungsunterlagen

Die Verkehrsbaulinien sind Bestandteil der amtlichen Vermessung, weshalb der örtliche Geometer (Gossweiler Ingenieure AG, Bülach) mit der Ausarbeitung der neuen Baulinienpläne beauftragt wurde. Der dazugehörige Erläuternde Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis wurde durch die Abteilung Infrastruktur verfasst.

Vorprüfung

Die Baulinienvorlage wurde der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 21. Januar 2014 wurde bestätigt, dass die Vorlage genehmigungsfähig ist.

Festsetzung / Genehmigung / Amtliche Publikation und öffentliche Auflage

Gemäss § 108 Abs. 1 PBG und Art. 30 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO) obliegt die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Sammelstrassen dem Stadtrat. Die Vorlage bedarf gemäss § 109 PBG der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 89

Sitzung vom 25. März 2015

Gemäss § 5 Abs. 3 und § 108 Abs. 3 PBG sind die Unterlagen zusammen mit dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelhinweis und unter Beilage des Genehmigungsentscheids schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Am Unterweg werden Verkehrsbaulinien nach Massgabe der folgenden Unterlagen aufgehoben und neu festgesetzt:
 - a) Situationsplan Mst. 1:500, Abschnitt Irchel- bis Berglistrasse, der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 27. Februar 2015;
 - b) Situationsplan Mst. 1:500, Abschnitt Bergli- bis Schaffhauserstrasse, der Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, dat. 27. Februar 2015;
 - c) Erläuternder Bericht samt Grundeigentümerverzeichnis der Stadt Bülach, Abteilung Infrastruktur, dat. 12. März 2015
2. Die Baulinienvorlage ist gemäss § 109 PBG der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt,
 - a) die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und dem Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern den Genehmigungsentscheid schriftlich mitzuteilen.
4. Rechtsmittelhinweis: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 89

Sitzung vom 25. März 2015

5. Die Abteilung Infrastruktur wird beauftragt, die Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses öffentlich bekannt zu machen.
6. Mitteilung an:
 - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr, Postfach, 8090 Zürich
(unter Beilage der Baulinienvorlage in 3-facher Ausführung, eingeschrieben)
 - b) Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
(Geometer und Stadttingenieurbüro)
 - c) Willi Meier, Stadtrat
 - d) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
 - e) Markus Burkhard, Leiter Planung und Bau
 - f) Manuel Anrig, Leiter Hochbau und Energie
(für sich und zur Info der Kommission für Stadtgestaltung)
 - g) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär, mit Akten

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, **28. Mai 2015**

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: